

Erweiterungssatzung der Gemeinde Morbach im Bereich „Wenigerath – Westlicher Ortsrand“

zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der Gemeinderat Morbach hat auf der Rechtsgrundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I Seite 2850), in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6.2.2001 (GVBl. S. 29), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), am 2. Juni 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfaßt in der Gemarkung Wenigerath

- in Flur 13 die Grundstücke Nr. 41/1, 41/2, 42 (teilweise), 43 (teilweise) sowie die Wegeparzelle Nr. 39 (teilweise),
- in Flur 14 die Grundstücke Nr. 1 (teilweise), 3, 4, 5, 29, 30, 31 sowie die Straßenparzellen Nr. 32/1, 32/2, 32/3, 32/4 und 15 (teilweise),
- in Flur 8 die Grundstücke Nr. 71/1, 71/3, 71/4, 71/5 und 71/6,
- in Flur 17 die Grundstücke Nr. 30/1, 30/2, 30/3, 42, 44, 45, 46, 47/1 sowie die Straßenparzelle Nr. 43.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in der beigefügten Planzeichnung schwarz umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Durch die Satzung werden die Außenbereichsflächen Flur 14 Nr. 1 (teilweise), 5 (teilweise) und 32/1 sowie Flur 17 Nr. 30/3, 46 und 47/1 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Für die übrigen Flächen des Geltungsbereiches wird die Zugehörigkeit zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil klargestellt.

§ 2

Textliche Festsetzungen für den Bereich der einbezogenen Außenbereichsflächen (§ 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Für die einbezogenen Außenbereichsflächen werden folgende Festsetzungen getroffen:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

Die Baugrundstücke sind landschaftsgerecht einzugrünen. Entlang der Grundstücksgrenze zur freien Landschaft hin ist ein Gehölzstreifen mit standortgerechten Baum- und Straucharten (siehe Begründung) anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

§ 4

Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§§9 Abs. 1a und 135a-c BauGB)

Die 3900 qm große Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes einschließlich der darauf durchzuführenden Maßnahmen ist den einbezogenen Außenbereichsgrundstücken als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß §§ 9 Absatz 1a und 135a-c BauGB zugeordnet.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung „Wenigerath – Westlicher Ortsrand“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Realisierung:

20-KV-Freileitung

Bei der Bebauung der Flächen (und der Bepflanzung mit hohem Aufwuchs) ist zur vorhandenen Stromleitung (20-KV-Freileitung), die entlang des nördlichen Ortsrandes verläuft und das Satzungsgebiet im Bereich des Grundstücks Flur 14 Nr. 5 tangiert, ein Schutzabstand von 7,50 m zur Leitungsachse zu berücksichtigen. Dieser Schutzstreifen ist in der Regel von jeglicher Bebauung und hohem Aufwuchs freizuhalten. Betroffen hiervon sind die Grundstücke Flur 14 Nr. 5, 41/1, und 43.

Im Falle einer baulichen Nutzung des Schutzstreifens der 20-KV-Freileitung müssen gemäß DIN VDE 0210/12.85 die allseitigen Mindestabstände von 5 m (Dachneigung 15°) und 3 m (Dachneigung über 15°) zwischen den ruhenden bzw. ausgeschwungenen Seilen bei größtem Durchhang der 20-KV-Freileitung und den geplanten Bauwerkensteilen eingehalten werden. Eine Abstimmung der Bauantragsunterlagen mit der zuständigen Stelle des Versorgungsunternehmens ist in diesem Fall erforderlich.

Kreisstraße K 123

Zur Kreisstraße K 123 ist eine Bauverbotszone von 15 m einzuhalten.

Das Anlegen von Zuwegungen jeglicher Art zur K 123 ist nicht gestattet.

Einfriedungen und Bepflanzungen entlang der K 123, sowie im Bereich der Einmündungen zur K 123 haben in Absprache mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Gemeindeverwaltung Morbach

Morbach, den 29.7.2003

gez.

Gregor Eibes
Bürgermeister